

Ausschreibung für Bauprojekt soll im Winter 2026/27 starten

Von Sebastian Schmitt

Wildflecken Bürgermeister Daniel Kleinheinz hatte ebenfalls gleich zu Beginn der Ratssitzung empfohlen, den verbleibenden beitragsfähigen Aufwand für die neue Kläranlage vollständig über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren. Dabei stellte er klar, dass diese Empfehlung nicht bedeute, die finanzielle Belastung der Grundstückseigentümer gering zu schätzen. Im Gegenteil: Eine unmittelbare Zahlung könne für viele Eigentümer eine erhebliche Belastung darstellen. Gerade bei geringen Rücklagen oder niedrigen Einkommen könne dies durchaus problematisch sein.

Aber der Markt wolle vermeiden, dass aus dieser einen konkreten Investition zusätzlich langfristige Gebühren- und Finanzierungslasten entstehen. Denn Wildflecken stehe auch nach dem Bau der neuen Kläranlage vor weiteren erheblichen Investitionen, unter anderem Straßensanierungen, Kindergärten, Feuerwehrhäuser und die Ausstattung der Schule. Gleichzeitig stehen auch in der Wasserversorgung weitere größere Maßnahmen an.

Allein für den Hochbehälter Oberbach und das Hochzonenpumpwerk Wildflecken sind im kommenden Jahr zusammen mehr als eine Million Euro vorgesehen. Hinzu kommen weitere Sanierungen an Trinkwasser- Tiefbrunnen und Wasserwerk sowie Erneuerungsbedarf bei maroden Wasserleitungen im Gewerbepark Am Kreuzberg und bei älteren Gussleitungen in den Ortsnetzen Wildflecken und Oberwildflecken.

Die neue gemeinsame Kläranlage in Oberbach soll künftig das Abwasser aus den Ortsteilen einschließlich der angeschlossenen Rhön-Kaserne aufnehmen. Trotz der jetzt getroffenen Finanzierungsentscheidung ist das Projekt baurechtlich und wasserrechtlich noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Beginn der Ausschreibung wird für den Winter 2026/27 angestrebt. Der Bauantrag soll nach der Ausschreibung gestellt werden, damit mögliche angebotene Ausführungsvarianten berücksichtigt werden können. Der weitere Ablauf hängt damit weiterhin von Genehmigungen, Förderungen und den Ergebnissen der Ausschreibung ab.

Neue Satzung

Parallel zur Verbesserungsbeitragssatzung ging es um eine zweite Satzung: die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Sie betrifft insbesondere Grundstücke, die erstmals beitragspflichtig werden, sowie zusätzliche beitragspflichtige Vorteile während der Bauphase – beispielsweise durch einen Anbau oder eine relevante Nutzungsänderung. Für bereits vollständig abgegoltene und unveränderte Grundstücke entsteht allein durch den Erlass der neuen Satzung kein erneuter voller Herstellungsbeitrag.

Keine Doppelbelastung

Die Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge sind keine frei wählbaren Alternativen. Entscheidend sind die jeweiligen Voraussetzungen und der Status des Grundstücks. Ein und derselbe Aufwand darf nicht doppelt erhoben werden. Auch eine vollständige Beitragsfinanzierung des jetzt beschlossenen Verbesserungsaufwands garantiert nicht, dass die Abwassergebühren über Jahrzehnte unverändert bleiben.